

Martin Wabl
Fehringerstraße 52
8280 Fürstenfeld

Maria Fellner
Vogau, Reichsstr 1
8472 Straß in Steiermark

(Beide Zeugen im Verfahren)

Fürstenfeld, am 11.11.2020

Offener Brief

an Justizministerin Alma Zadic / Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, Manfred Scaria /
Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Elisabeth Lovrek

EIN BESCHÄMENDES FEHLURTEIL DER JUSTIZ:

Das Vertrauen in den Rechtsstaat und in eine funktionierende unabhängige Justiz, verbunden mit der Hoffnung auf Gerechtigkeit, sind entscheidende Säulen unseres Staates und unserer Demokratie. Dazu gehört auch das Vertrauen in den Beruf des Notars, der vom Staat als besondere Einrichtung der Rechtspflege vorgesehen ist.

Dabei ist die Stellung des Notars insbesondere auch in Erbschafts- und Testaments - Fragen von besonderer Bedeutung.

Die BürgerInnen gehen zu Recht davon aus, daß Testamente mit den besonderen Formvorschriften beim Notar hieb - und stichfest sind.

Im konkreten Verfahren sind alle diese Grundsätze über Bord geworfen worden.

Die im Alter von 86 Jahren am 11.06.2018 verstorbene Grazerin hat aufgrund eines vor einem Notar errichteten mündlichen Testamentes mit 3 Zeugen (am 11.03.2014) angeordnet, daß ihr Nachlass im Werte von ca. 500.000 Euro ein Grazer Ehepaar (Die Frau ist ausgebildete Pflegehelferin mit langjähriger Praxis) erben soll.

Die Erblasserin hat stets erklärt, daß jene Menschen, die im Alter auf sie schauen, alles bekommen sollen. Sie war nämlich kinderlos und Witwe.

Laut fachärztlicher Bestätigung durch die behandelnde Psychiaterin war die betroffene Erblasserin zu Zeiten der Testamenterrichtung jedenfalls testierfähig.

Aufgrund dieses Testamentes wurde mit Beschluß vom 16.10.2018 **GZ 213 A 418/18 k** des Bezirksgerichts Graz West der gesamte Nachlass dem Ehepaar, das die gesamte Pflege während der letzten 5 Jahre leistete, eingewantwortet.

Das betreuende Ehepaar hat insgesamt ca. 5 Jahre die umfassende Betreuung der Verstorbenen durchgeführt, wovon die letzten 3 Jahre die beiden Ehegatten gemeinsam unter einem Dach mit der später Verstorbenen gewohnt haben.

In der Folge klagte der Ziehbruder der Verstorbenen im Verfahren **35 Cg 97 / 18 m** des Landesgerichtes für ZRS Graz unter Berufung auf ein älteres Testament das Ehepaar auf Herausgabe des bereits eingewantworteten Nachlasses.

Im Verfahren wurde als Sachverständige aus dem Bereich der Psychiatrie Frau Dr. Körner beigezogen, die die verstorbene Erblasserin am 09. Juli 2013 eine halbe Stunde lang untersucht hatte.

In der Folge hatte sie mit der Verstorbenen im Gegensatz zur behandelnden Psychiaterin keinen Kontakt mehr.

Der Richter Mag.Thomas Hayn hat schließlich lediglich aufgrund des Gutachtens der Psychiaterin Dr. Körner dem Klagebegehren auf Abtretung des Nachlasses stattgegeben, obwohl sämtliche Zeugen insbesondere der Notar und die behandelnde Psychiaterin bestätigt haben, daß die

Verstorbene zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung am 11.03.2014 testierfähig gewesen ist. Sowohl der Notar, als auch die behandelnde Psychiaterin waren dem Verfahren auf Seiten des beklagten Ehepaares beigetreten.

Der Berufung des beklagten Ehepaares, der beigetretenen Ärztin und des Notars hat das Oberlandesgericht - Graz durch die RichterInnen Rothenspieler, Angerer und Zeiler-Wlasich den Berufungen nicht Folge gegeben. Dabei wurde auch keine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt. Die RichterInnen sind der Beweiswürdigung des Erstgerichtes ohne Beweiswiederholung, wie dies bedauerlicherweise gängige Praxis ist, gefolgt.

In weiterer Folge wurde an den Obersten Gerichtshof die außerordentliche Revision gerichtet, wobei in einer ausführlichen, hervorragenden Eingabe des Vertreters Dr. Stelzer die Revisionsgründe Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wurden.

Der Oberste Gerichtshof mit den RichterInnen Veith, Musger, Sole', Novotny, Pertmayr hat dieses Rechtsmittel in einer 16-zeiligen Begründung abgeschmettert.

Dabei ist diese Begründung beschämend und bedeutet geradezu eine Verhöhnung des Rechtsstaates, wenn das Höchstgericht in unserem Lande auf diese Art in einem Prozess vorgeht, der für die Menschen, die Rechtsordnung und das Vertrauen in die Justiz von besonderer Bedeutung ist.

Mit diesem Urteil wird auch das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Justiz mit Füßen getreten und außer Acht gelassen, daß das Recht auf Gestaltung des letzten Willens als heilig und wesentliches Menschenrecht zu betrachten ist.

Auch wird mit dieser Entscheidung die Institution des Notars massiv in Frage gestellt und ausgehöhlt.

Im konkreten Fall hat der Notar mit ausreichender Berufserfahrung, unterstützt von 3 Zeugen, davon 2 Notariats - Substituten festgehalten, daß die Verstorbene in der Lage war, ihren letzten Willen frei und wirksam kundzutun.

Dabei ist für unseren Rechtsstaat, wie bereits ausgeführt, von großer Bedeutung, daß die Tätigkeit der Notare rechtswirksam ist und eine Aufhebung von Notariats - Testamenten durch anschließende Gerichtsverfahren für unseren Rechtsstaat besonders problematisch ist.

Dazu kommt, dass das Verlassgericht das letzte Testament der Verstorbenen anerkennt, den Verlass eingewortet und sogar grundbücherlich durchgeführt hat.

Abschließend ist festzuhalten, daß der gegenständliche Prozess eine schwere und beschämende Gefährdung unseres Rechtsstaates darstellt und als krasses Fehlurteil zu bewerten ist. Dazu kommt, dass das Ehepaar, das die Verstorbene 5 Jahre lang praktisch rund um die Uhr betreut hat, ohne Dank dasteht, und bei Kosten von mehr als € 50.000.- sich am Rande des Ruins befindet, während der Ziehbruder, der ständig Schwierigkeiten bereitet hat, ohne einen Handgriff zu leisten, nunmehr ein beträchtliches Erbe von ca. € 500.000.- völlig zu Unrecht sein eigen nennt.

Und zwar durch ein unverständliches, beschämendes Fehlurteil, das zum Himmel schreit.